

1181/AB XXI.GP
Eingelangt am:27.10.2000

BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten **Mag. Johann Maier und Genossen, betreffend „Sofia Connection IV - Tod im Mont Blanc - Tunnel“, Nr. 1225/J**, unter Bedachtnahme auf eine dazu eingeholte Stellungnahme der Salzburger Gebietskrankenkasse wie folgt:

Fragen 1 bis 3:

Der geschilderte Fall ist mir bekannt. Die Salzburger Gebietskrankenkasse hat den verunglückten Fahrer für die Zeit seiner tatsächlichen Beschäftigung bei der Firma Sommerbichler nachversichert und die Sozialversicherungsbeiträge dem Dienstgeber vorgeschrieben.

Frage 4:

Nach Auffassung der Salzburger Gebietskrankenkasse wurde hier gegen die Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) verstoßen. Zur Beurteilung eines allfälligen Verstoßes gegen nicht in meinen Zuständigkeitsbereich fallende gesetzliche Vorschriften bin ich nicht berufen.

Fragen 5 und 6:

Die Vollziehung des ASVG obliegt im konkreten Fall der Salzburger Gebietskrankenkasse. Angelegenheiten des Ausländerbeschäftigungsgesetzes und des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes fallen nicht in meinen Zuständigkeitsbereich.

Fragen 7 bis 9 und 12:

Wie ich bereits in Beantwortung der parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten Mag. Maier und Genossen, Nr. 849/J, betreffend Sofia Connection mit österreichischer Beteiligung, ausgeführt und näher begründet habe, ist die gegenständliche Problematik weniger als Frage des Fehlens von Befugnissen denn als deren praktischer Anwendung zu betrachten, da einer effektiven Kontrolle eine Reihe

von Schwierigkeiten praktischer Natur entgegenstehen. Diesbezüglich darf ich auf die angeführte Anfragebeantwortung verweisen.

Fragen 10 und 11:

Die Vollziehung der beitrags - und melderechtlichen Bestimmungen des ASVG obliegt den Gebietskrankenkassen, die diese Aufgaben nach den gesetzlichen Vorgaben in Selbstverwaltung wahrnehmen. Zur Durchführung von einschlägigen Verwaltungsstrafverfahren bin ich nicht befugt.

Fragen 13 bis 15 und 22:

Nach Auffassung der Salzburger Gebietskrankenkasse unterliegen die von einem rumänischen Arbeitskräfteverleiher der Firma Sommerbichler überlassenen Lenker der Sozialversicherungspflicht in Österreich nach dem ASVG und zwar auch dann, wenn sie nicht in Österreich eingesetzt werden, und es ist auf sie der Kollektivvertrag für das Güterbeförderungsgewerbe anzuwenden. Über diese Rechtsmeinung und die darauf gegründete Nachversicherung des betroffenen Lenkers wird die Kasse auf Antrag der Firma Sommerbichler einen entsprechenden Bescheid erlassen, der über Einspruch einer der Parteien im hierfür vorgesehenen Rechtszug überprüft werden kann.

Fragen 17 bis 21:

Das Ausländerbeschäftigungsgesetz fällt in die Zuständigkeit des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit.

Fragen 23 und 24:

Im Falle der rechtskräftigen Feststellung der Versicherungspflicht des verunfallten Lenkers können für dessen Hinterbliebene Ansprüche aus der gesetzlichen Unfallversicherung - insbesondere Witwen - und Waisenrenten - bestehen; hierüber hätte der zuständige Unfallversicherungsträger zu entscheiden.